

einer eigenen und die natürliche Folge davon war, dass beide Schulen in ihren Existenzbedingungen ganz empfindlich geschädigt waren. War die finanzielle Unterhaltung einer Schule früher schon eine nicht leichte, so war sie jetzt für zwei um so schwerer geworden; ein Umstand, unter dem natürlich nicht nur die Schulen, sondern auch die Besucher leiden mussten. Es soll hier nicht vergessen sein, zu bemerken, dass der Verein der Berliner Buchdrucker dafür Sorge getragen hatte, dass seine Schule ungeachtet der misslichen Veränderungen in seinem Vereinsleben, allen Buchdruckerlehrlingen von Berlin nach wie vor zu gleichen Bedingungen offen stand.

Sollten diese beiden Schulen nun ihren Zwecken entsprechen, so musste natürlich zunächst der finanziellen Frage genügt werden und hierbei stellten sich die Schwierigkeiten ein. Ohne Subvention von anderer Seite war eine Lebensfähigkeit derselben auf die Dauer undenkbar und der nächste Weg für beide Vereinigungen, eine solche zu erreichen, war der, sich an den Magistrat Berlins zu wenden. Während dieser nun vorher die Schule des „Vereins Berliner Buchdrucker“ subventionirte, wurde nunmehr, da die Ziele beider Körperschaften ja doch ganz die gleichen waren, einer jeden derselben die finanzielle Unterstützung versagt, denn wohin sollte es auch führen, wenn solche Vorgänge in anderen Gewerben Nachahmung finden würden. Da nun aber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Fachschule für das Buchdruckergewerbe unbestritten war, die beiden Schulen auf die Dauer unter solchen Umständen aber nicht hätten bestehen können, eine Einigung unter den beiden Körperschaften jedoch ausgeschlossen schien, wurde auf Vorschlag des Dezernten für das gewerbliche Schulwesen in Berlin, nach langwierigen Berathungen, die Verschmelzung beider Schulen und ihre Einreihung in die gewerblichen Fachschulen Berlins ausgeführt. Dieses Ereigniss hatte nunmehr zur Folge, dass das Verhältniss der Angehörigen beider Richtungen wieder ein erträglicheres geworden war, ja es wurden im Jahre 1891 beide Vereinigungen wieder zu einem „Bunde Berliner Buchdruckereibesitzer“ verschmolzen. In vorigem Jahre wurde durch die Innungsfreunde der Streit aufs Neue dadurch hervorgerufen, dass der „Bund“ eine Umwandlung in eine „Innung“ erfahren musste. Dass damit die Vereinigung nicht sofort wieder eine neue Sprengung erfuhr, war nur dem Umstande zu verdanken, dass von Seite der Innungsfreunde erklärt wurde, neue, weitere Vorrechte nicht beanspruchen zu wollen. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht lange gehalten, denn im Januar d. Js. wurden von denselben die Vorrechte aus § 100e 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung\*) für die Innung gefordert und ein Antrag auf Gewährung dieser Rechte bei der Regierung gestellt. Die der freien Richtung angehörenden Mitglieder, darunter gerade die Gründer und ältesten Leiter der Fachschule, gerade diejenigen, die sich für die Ausbildung der Lehrlinge von jeher besonders interessirten — auffallenderweise auch eine grosse Zahl Mitglieder, die der Innung sich zugewandt — wehrten sich entschieden gegen dieses Vorhaben und beschlossen eine Gegen- eingabe an die Regierung, der Innung diese Rechte zu versagen. Bei der Beschlussfassung waren nämlich in der Versammlung nur sehr wenig Mitglieder anwesend gewesen. Diese Gegen-

\*) § 100e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. dass Streitigkeiten aus den Lehrlingsverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2. dass und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innungs-, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

petition hatte am ersten Tage bereits 100 Unterschriften aufzuweisen.

Ziehen wir nun das Facit dieser ganzen Vorgänge, so sehen wir auf den ersten Blick, dass die Leistungsfähigkeit der freien Vereinigung eine unbestrittene genannt werden musste und dass die Innung trotz der Rechte, die diesen Verbänden gesetzlich, wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen, zugesprochen werden können, hier wieder einmal nicht fördernd, sondern auf die Entwicklung des Vereinslebens in dieser Branche und auf die Fortbildung der jungen Leute geradezu hindernd wirkte. Ferner, dass in eine Vereinigung, die früher segensreich gewirkt, eine Stimmung hineingetragen wurde, bei der es nur gut sein konnte, dass die Stadt Berlin die Schule unter ihre Fürsorge nahm, dass man gesetzlich den Innungen Rechte in die Hände legte, durch deren Ausführung oder Anwendung die übrigen, der Innung nicht angehörenden Fachgenossen geradezu gequält und tyrannisirt werden können, und wie weit der Gesetzgeber bei Zuertheilung dieser Rechte seiner Zeit über das berechnete Maass hinausging. F. N.

## Zur Bügelfrage.

Von R. Felsz.

Im Begriff, zu der wieder aufgetauchten Bügelfrage das Wort zu nehmen, unterliess ich es, da ich zufällig erfuhr, dass Herr Coll. Neuhofer einen Artikel vorbereitete, der ja nun in voriger Nummer erschienen ist. Indem ich dieser Arbeit, wie bisher jeder aus dieser bewährten Feder meine volle Hochachtung zolle und mit Freuden konstatiere, in der Hauptsache mit den gegebenen Ausführungen einverstanden zu sein, erlaube ich mir, nur zu einem Punkte meine Meinung noch zu äussern, weil ich finde, dass man gerade da immer den Hebel einsetzt und zwar zum Nachtheil der ganzen Sache.

Ich lese auf Seite 220 die Frage: „Ist der Bügel eine mechanische Vorrichtung an der Uhr oder nicht?“ und weiterhin die Behauptung, die auch Herr Emil Lange in ähnlicher Weise ausgesprochen hat, dass dies unbestritten sei. Das kann sein, aber es ist leider bestreitbar. Ich glaube nicht, dass Coll. Neuhofer oder Herr E. Lange in Glashütte auf einen Uhrbügel, also auf einen einfachen Ring oder ähnlich geformten Henkel, den Ausdruck „mechanische Vorrichtung“ angewendet haben würde, wenn er sich nicht gerade im Wortlaut des Gesetzes vorgefunden hätte. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, dass diese Anwendung in den Gerichtsverhandlungen schwere Anfechtungen erfährt, und ich halte es für gefährlich, die Angelegenheit auf eine solche, nach meiner Ansicht mit vollem Erfolg anfechtbare Annahme zu stützen. Denn der Bügel ist in der Regel doch nur eine mit der Uhr mechanisch verbundene Vorrichtung („mechanisch“ steht hier als Gegensatz zu „metallisch verbunden“), er hat dabei keineswegs eine mechanische Aufgabe, wie sie z. B. Aufzugswellen, Springfedern, Repetirhebel, Zeigerstellstifte u. s. w. haben, lauter Gehäusetheile, die fraglos unter den Begriff „mechanische Vorrichtung“ fallen und von denen einige, eben wegen ihrer mechanischen Aufgabe, weder aus Gold noch aus Silber hergestellt werden können.

Die Bestimmung des § 8<sup>2</sup> (nicht: 8<sup>1</sup>, wo von Verzierungen der Waare die Rede ist), spricht aber lediglich von der Zulässigkeit anderer (unedler) Metalle, „welche zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind“ und kann deshalb nach meiner Ansicht für die Zulässigkeit unechter Bügel nicht angezogen werden, weil man bei diesen doch unmöglich von der Erforderlichkeit eines unedlen Metalles sprechen kann, von dessen Eigenschaften mithin die Brauchbarkeit der vorausgesetzten „mechanischen Vorrichtung“ abhinge. Wäre das der Fall, so müsste man konsequenterweise zugeben, dass die Anbringung echter Bügel ein Fehler wäre, etwa wie die Ausführung einer Gehäusefeder in Feinsilber.

Es handelt sich also offenbar nur um Theile, die wegen ihres mechanischen Zweckes von anderem Metall sein müssen, und ich kann auch zu keiner anderen Auffassung vom Sinne des § 8 gelangen, wenn ich seine Entstehung an der Hand der Motive und Verhandlungen verfolge.